

RS Vwgh 2001/9/27 2000/20/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

WaffG 1996 §12 Abs1;

WaffG 1996 §25;

WaffG 1996 §8;

Rechtssatz

Ausführungen zu den Anforderungen an die Begründungspflicht der Behörde betreffend das Vorliegen bestimmter Tatsachen im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG 1996; die Aufrechterhaltung eines Waffenverbotes ist mit "Zweifeln" an der "waffenrechtlichen Verlässlichkeit" nicht begründbar (hier: unzureichende Feststellungen der belangten Behörde betreffend ein "aggressives Verhalten" des Beschwerdeführers).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000200082.X01

Im RIS seit

29.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at